

Auswertung der Bürgerbefragung zur „Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt“ im Ilm-Kreis

1. Grundlage

Am 13. November 2013 beauftragte der Kreistag des Ilm-Kreises mit Beschluss Nr. 332/13 die Landrätin mit der Durchführung einer Bürgerbefragung zur Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt. Die Befragung sollte folgende Inhalte abfragen:

1. Halten Sie die Entsorgungsstrukturen für trockenen Baum- und Strauchschnitt im Ilm-Kreis für ausreichend?
2. Welche Verbesserungsmöglichkeiten sehen Sie, bzw. wo haben Sie Probleme bei der Entsorgung von trockenem Baum- und Strauchschnitt?

2. Durchführung

Die Bürgerbefragung begann am **3. Dezember 2013** mit Erscheinen des Amtsblattes Nr. 14/2013. Eine Teilnahme war für alle Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz im Ilm-Kreis bis einschließlich **15. Januar 2014** möglich.

Umfrageblätter für die Bürgerbefragung waren im Amtsblatt abgedruckt und konnten postalisch an das Landratsamt gesendet werden. Außerdem war das Umfrageblatt als elektronisches Dokument online abrufbar, das ausgefüllt per E-Mail an das Landratsamt geschickt werden konnte. Auf den Umfrageblättern mussten die Befragten Name und Anschrift angeben.

Bei den Fragen wurde auf den Zusatz „trockenen“ verzichtet, da eine Trockenheit des Baum- und Strauchschnitts nicht für alle Entsorgungsmethoden relevant ist.

Zusammen mit dem Umfrageblatt wurde sowohl im Amtsblatt als auch online ein Informationstext (siehe Anhang A) veröffentlicht, in welchem die derzeitigen Entsorgungsregelungen erläutert wurden.

Insgesamt nahmen im Befragungszeitraum **753** Bürgerinnen und Bürger an der Befragung teil.

3. Auswertung

3.1. Vorbemerkung

Basierend auf der Fragestellung und der Befragungsmethodik handelt es sich hierbei um eine **qualitative Auswertung**. Es kann nicht garantiert werden, dass die demografischen Merkmale der Befragungsteilnehmer der demografischen Verteilung aller Einwohner entsprechen.

Die empirische Aussagekraft aller Zahlenangaben wird dadurch beeinträchtigt, dass eine Angabe wie „Familie Müller“ nur einmal gezählt werden konnte, während beispielsweise ein Ehepaar, das zwei getrennte Umfrageblätter abgab, zweimal gezählt werden konnte. Alle quantitativen Angaben sollten daher bloß als Stimmungs- oder Meinungstendenz verstanden werden.

Die vorliegende Auswertung soll einen Überblick bieten, welche Probleme die Bürgerinnen und Bürger bei der Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt haben und wie die individuellen Vorstellungen und Wünsche für die Entsorgung von Baum-, Strauch- und anderen Grünschnitt aussehen.

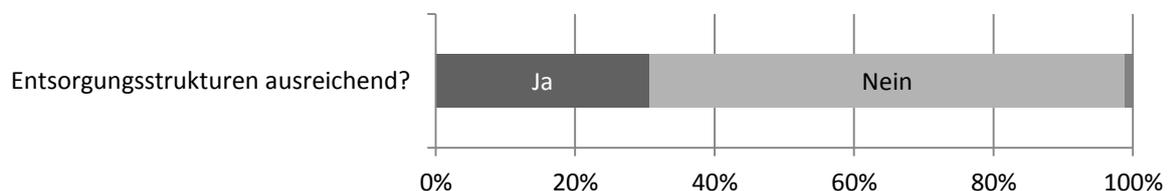
Hierin wird das Ergebnis der Bürgerbefragung **ohne eine Identitätsprüfung** der Teilnehmer dargestellt, d. h. es wurde nicht kontrolliert, ob alle Teilnehmer Einwohner des IIm-Kreises sind. Auf die Überprüfung wurde verzichtet, da es keine Anzeichen für einen massiven Missbrauch gibt. Eine Überprüfung ist bei Bedarf nachträglich jedoch weiterhin möglich.

3.2. Frage 1: Halten Sie die Entsorgungsstrukturen für trockenen Baum- und Strauchschnitt im IIm-Kreis für ausreichend?

Die Frage war als Ja/Nein-Frage ausgelegt und konnte durch ankreuzen beantwortet werden.

Verteilung der Antworten über das gesamte Teilnehmerfeld (n=753):

Halten Sie die Entsorgungsstrukturen für Baum- und Strauchschnitt im IIm-Kreis für ausreichend?		
	absolute Anzahl	in Prozent
Ja	231	30,68 %
Nein	513	68,13 %
keine Angabe	9	1,19 %



Verteilung der Antworten je nach Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften

Nachfolgend ist die Zählung der Ja/Nein-Stimmen regional aufgeschlüsselt, um einen Überblick über die Teilnehmerverteilung im Kreisgebiet und die regionale Zufriedenheit/Unzufriedenheit zu geben.

Halten Sie die Entsorgungsstrukturen für Baum- und Strauchschnitt im IIm-Kreis für ausreichend?				
Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft	Ja	Nein	keine Angabe	insgesamt
Arnstadt	104	123	2	229
Ilmenau	39	45	3	87
Ilmtal	5	34	-	39
Langewiesen	1	7	-	8
Stadtilm	12	16	1	29
Amt Wachsenburg	9	19	-	28
Wipfratal	7	56	1	64
Wolfsberg	4	6	-	10
VG Geratal	3	17	-	20
VG Großbreitenbach	21	8	-	29
VG Langer Berg	6	44	-	50
VG Oberes Geratal	13	81	-	94
VG Rennsteig	1	3	-	4
VG Riechheimer Berg	6	52	2	60
unbekannt	0	2	-	2
gesamter IIm-Kreis	231	513	9	753

3.3. Frage 2: Welche Verbesserungsmöglichkeiten sehen Sie, bzw. wo haben Sie Probleme bei der Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt?

Diese Frage konnte von den Teilnehmern schriftlich beantwortet werden. **627** Befragte (83,27 % aller Befragten) nutzten diese Möglichkeit. 110 Teilnehmer, welche die erste Frage mit „Ja“ beantworteten, und 16 Teilnehmer die mit „Nein“ antworteten, ließen das Antwortfeld der zweiten Frage frei.

3.3.1. Verbrennung

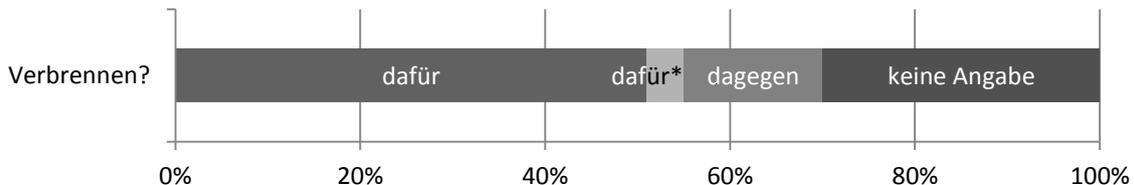
Von den 753 Befragungsteilnehmern haben sich **527** Personen zur Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt durch Verbrennen geäußert, sowohl positiv als auch negativ. Dies entspricht **69,53 %**.

113 Befragte befürworteten, dass das offene Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt im IIm-Kreis in der Regel untersagt ist und/oder sprachen sich generell gegen eine Wiedereinführung von Verbrennungszeiträumen aus. Darunter sind sowohl Personen, welche die erste Frage mit „Ja“ beantwortet haben, als auch „Nein“-Antworten.

385 Befragte sprachen sich prinzipiell dafür aus, dass das private Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt im IIm-Kreis wieder erlaubt werden sollte. Die Vorstellungen zu den konkreten Bedingungen, unter denen dies erlaubt sein sollte, sind dabei unterschiedlich.

29 Befragte sprachen sich für die Wiedereinführung einer Brennerlaubnis aus, jedoch nur dann, wenn es dem IIm-Kreis nicht möglich sein sollte, eine für alle Bürgerinnen und Bürger ausreichende und zumutbare Alternative zu schaffen.

Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt			
	absolute Anzahl	in Prozent (alle Befragten n=753)	in Prozent (alle Äußerungen zum Verbrennen n=527)
dafür	385	50,79 %	73,06 %
dafür* (falls keine Alternative)	29	3,83 %	5,50 %
dagegen	113	14,91 %	21,44 %



Die Verbrennungsbefürworter führten eine Reihe von Argumenten und Begründungen an, die häufig so oder so ähnlich genannt wurden:

- **Autoabgase:** Die beim privaten Einzeltransport zur Sammelstelle/Deponie/Kompostierungsanlage anfallenden Fahrzeug-Emissionen belasten die Umweltbilanz mehr als das Verbrennen. (31 Nennungen)
- **Nachbarkreise:** In benachbarten Landkreisen ist das Verbrennen erlaubt. Die Andersbehandlung im Ilm-Kreis ist nicht gerecht. (43 Nennungen)
- **Wilde Entsorgung:** Seit dem „Brennverbot“ wird Baum- und Strauchschnitt vermehrt in der freien Natur oder auf wilden Deponien entsorgt, z. B. im Wald, in Flüssen, etc. (35 Nennungen)
- **Verbrennungsalternativen:** Derzeit erlaubte Methoden der Holzverbrennung (z. B. in Kaminen, Öfen, bei Osterfeuern) erzeugen genauso viel Schmutz/Gestank/Abgase. (9 Nennungen)
- **CO₂:** Beim Verbrennen von Baumschnitt wird nur genauso viel CO₂ abgegeben, wie der Baum vorher aufgenommen hat. Beim Verrotten entsteht genauso viel CO₂ wie beim Verbrennen. (8 Nennungen)
- **Trockenheit:** Beim Verbrennen von wirklich trockenem Baum- und Strauchschnitt entsteht kaum Qualm. (8 Nennungen)

Des Weiteren wurde durch einzelne Befragte die Befürwortung der Baum- und Strauchschnittverbrennung folgendermaßen begründet:

- Das Brennverbot geht zu Lasten der dörflichen Bevölkerung.
- Durch das Brennverbot werden Grundstückeigentümer unfair belastet.
- Durch eine private Verbrennung würde die Abfallwirtschaft Geld sparen.
- Die Qualität der Gartenprodukte (Obst) leidet aufgrund sich ausbreitender Krankheiten.
- Die Asche aus der Verbrennung dient als Düngemittel.
- Gartenbesitzer tragen zum Allgemeinwohl bei und sollten nicht unfair belastet werden.
- Das Häckseln des Baumschnitts belastet die Umwelt ebenfalls (durch den Energie- und Kraftstoffverbrauch).

- Dem Bürger wird durch ein Brennverbot eigenverantwortliches Handeln abgesprochen.
- Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr haben auch kein Verbot von Kraftfahrzeugen zur Folge.
- Ein Gemeindefacharbeiter aus Alkersleben berichtet: Er sammelt jedes Jahr Säcke mit wild entsorgtem Baumschnitt (2012: 28 Säcke, 2013: 17 Säcke)

Die Verbrennungsgegner begründeten ihre Meinung wiederum auch mit häufig genannten Argumenten:

- **Umweltverschmutzung:** Die Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt hat in der Vergangenheit zu erheblichem Qualm/Gestank/Feinstaub und somit zu Umweltbelastungen geführt. *(28 Nennungen)*
- **Wohngebiete:** Die Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt führte in der Vergangenheit zur Beeinträchtigung der Lebensqualität angrenzender Wohnflächen und belastete die Gesundheit der Einwohner. *(18 Nennungen)*
- **Verstöße:** Bei der Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt wurde zu oft nicht erlaubter Abfall mit verbrannt. *(22 Nennungen)*
- **Trockenheit:** Zum Verbrennungszeitpunkt kann kaum sichergestellt werden, dass der Baum- und Strauchschnitt wirklich trocken ist. *(6 Nennungen)*

Von Einzelpersonen vorgebrachte Argumente gegen das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt waren außerdem:

- Der Baum-/Strauchschnitt ist eine wertvolle Ressource.
- Das Verbrennen beeinträchtigt den Tourismus.
- Eine flächendeckende Kontrolle der Brände ist nicht durchführbar.
- Winterschnitt brennt nur mit umweltschädlichen Brandbeschleunigern.
- Eigenkompostierung erzeugt wertvollen Humus. Kompost-Humus ist Lebensraum für Kleinstlebewesen.
- Bei der Verbrennung werden Kleintiere getötet.
- Unter Betrachtung der Pufferflächen laut der Abstandsvorschriften zu Straßen verbleiben ohnehin nur wenige Flächen, auf denen ein Verbrennen erlaubt ist (siehe Beispiel Arnstadt, Anhang B).

3.3.2. Probleme

In der Befragung wurden vielseitige Probleme bei der Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt geschildert. Diese wurden oft als Argumente für die Wiedereinführung der privaten Verbrennung angeführt, teilweise aber auch unabhängig von der Verbrennungsfrage genannt.

Folgende Probleme wurden besonders häufig geschildert:

- **Transport:** Der Transport zur Sammel-/Annahmestelle ist für die Befragten nicht möglich (kein PKW, kein Anhänger, keine Anhängerkupplung, keine Zufahrt zum Grundstück, o. ä.) oder es wird generell auf Mitbürger hingewiesen, für die der Transport nicht möglich sei. *(159 Nennungen – 21,12 % aller Befragten)*

- **Kosten:** Die derzeitigen Entsorgungsmöglichkeiten verursachen eine große finanzielle Belastung (Ausleihe von Containern, Fahrzeugen oder Häckslern, Kraftstoffkosten, etc.). (106 Nennungen – 14,08 % aller Befragten)
- **Aufwand:** Die derzeitigen Entsorgungsmöglichkeiten bedeuten für die Befragten einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand. (78 Nennungen – 10,36 % aller Befragten)
- **Pflanzenkrankheiten:** Die Zwischenlagerung/Kompostierung von mit Krankheiten/Schädlingen befallenem Baum- und Strauchschnitt begünstigt die Weiterverbreitung der Krankheiten und Schädlinge. (65 Nennungen – 8,63 % aller Befragten)
- **Körperliche Verfassung:** Die Entsorgung per Transport zur Sammel-/Annahmestelle ist aufgrund des hohen Alters vieler Bürger oder aufgrund einer Behinderung problematisch. (35 Nennungen – 4,65 % aller Befragten)

Weitere häufig erwähnte Probleme sind:

- **Sammelstellen:** Die Sammel-/Annahmestellen für Baum- und Strauchschnitt sind zu weit entfernt. Es gibt vor Ort keine Sammelstellen. (29 Nennungen)
- **Öffnungszeiten:** Die Öffnungszeiten an der Kompostieranlage/Deponie sind unzureichend. (27 Nennungen)
- **Mehrere Anfahrten:** Aufgrund des limitierten Annahmevermögens sind sehr viele Fahrten zur Annahmestelle nötig. (17 Nennungen)
- **Wartezeiten:** Die Wartezeiten (besonders am Wochenende) an der Kompostieranlage/Deponie sind zu lang. (6 Nennungen)

Desweiteren wurden durch einzelne Befragte noch andere Probleme erwähnt:

- Wie sollen Waldeigentümer die Beseitigung von Baumabfällen bewältigen?
- Die Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt in Ufernähe (konkreter Fall: Ufer der Wipfra) ist umständlich, da eine Lagerung im Uferbereich nicht erlaubt ist.
- Große Äste können weder durch Häckseln noch über Biosäcke entsorgt werden.
- Bei der Entsorgung von dornigem Heckschnitt durch andere Methoden als Verbrennung besteht Verletzungsgefahr; Stacheln überleben die Kompostierung.
- Viele Streuobstwiesen/Gärten verwildern, weil Eigentümer den Entsorgungsaufwand scheuen.
- Die Forderung an die Bürger, Grünschnitt selbst zum Entsorgungsplatz zu transportieren, widerspricht der Zielsetzung einer höheren Verwertungsquote.
- Die Anmeldung bei der Deponie Rehestädt ist zu umständlich.
- Hausmeisterdienste müssen für Abgabe von Baum- und Strauchschnitt generell bezahlen. Dies betrifft selbst öffentliche Einrichtungen des IIm-Kreises (Schulen etc.).
- Baumschnitt wird vermehrt in fremden Mülltonnen entsorgt.
- Aufgrund langer Wartezeiten ist mehr als eine Anlieferung am Samstag unmöglich.
- Die Sammelstellen sind ungleichmäßig im Kreisgebiet verteilt.
- Die Sammelstellen für Baum- und Strauchschnitt wurden anschließend nicht genügend aufgeräumt.
- Die Bioabfallsäcke sind zu klein oder zu kostenintensiv.
- Die Ordnungsbehörden kamen ihrer Kontrollpflicht nicht nach.
- Die Entsorgungsstrukturen für Grasschnitt und Laub sind nicht ausreichend.

3.3.3. Vorschläge

Allgemeine Vorschläge

Viele der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Baum- und Strauchschnittentsorgung ähneln sich in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung. Daher können sie gemeinsam erfasst und gezählt werden.

Der am häufigsten genannte Vorschlag – die Wiedereinführung der Verbrennungserlaubnis – wurde weiter oben betrachtet. Im Zusammenhang mit der Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt wurden jedoch oft zusätzliche Vorschläge gemacht. Die häufigsten davon sind:

- **Regionale Unterschiede:** Die Regelungen zur Baumschnittentsorgung und -verbrennung sollten je nach Region des Kreises (Topografie, städtisches/ländliches Umfeld) unterschiedlich sein. (14 Nennungen)
- **Gemeindeverantwortung:** Jede Gemeinde sollte die Regelungen zur Baumschnittentsorgung/-verbrennung selbst festlegen können. (10 Nennungen)
- **Verbrennungszeitraum:** Das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt sollte innerhalb eines längeren Zeitraums erlaubt sein, statt nur an einigen wenigen Brenntagen. Somit treten die Feuer zeitlich nicht so konzentriert auf und die richtigen Zeitpunkte zum Verbrennen können besser gewählt werden. (51 Nennungen)
- **Flexible Brennzeiten:** Die Brennzeiten sollten nicht starr festgelegt werden, sondern witterungsbedingt kurzfristig festgelegt und bekanntgegeben werden. (11 Nennungen)
- **Kontrollen:** Die Einhaltung der Vorschriften bei der Verbrennung sollte stärker kontrolliert und/oder bei Verstößen sollte stärker bestraft werden. (26 Nennungen)

Als Alternativen zum Verbrennen traten folgende Vorschläge am häufigsten auf:

- **Container:** Kostenlose oder preisgünstige Container zur Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt sollten zentral und ortsnah aufgestellt oder individuell bereitgestellt werden. (52 Nennungen)
- **Mehr Sammelstellen:** Sammelstellen für Baum- und Strauchschnitt sollten in jeder Gemeinde und jedem Ortsteil eingerichtet werden. (52 Nennungen)
- **Abholung:** Baum- und Strauchschnitt sollte vom Abfallwirtschaftsbetrieb kostenlos/preiswert abgeholt werden, entweder auf Anforderung oder zu festgelegten Zeiten. (25 Nennungen)

Weitere häufig genannte Vorschläge oder Wünsche waren:

- **Längere Öffnungszeiten** an der Kompostierungsanlage Langewiesen/Deponie Rehestädt, vor allem am Wochenende (27 Nennungen)
- Eine Anhebung des kostenlosen **Annahmevermögens** von bisher 1 m³ (6 Nennungen)

Konkrete Vorschläge

Viele Bürgerinnen und Bürgern nahmen die Möglichkeit wahr, ihre eigenen Vorstellungen über die Umsetzung verschiedener Entsorgungsmethoden oder einfach nur konkrete Wünsche zu äußern.

Vorschläge zu Zeiträumen, in denen das offene Verbrennen erlaubt sein sollte:

- ganzjährig
- ganzjährig außer im Juli/ August (wie in Brandenburg)
- witterungsbedingte, variable Brenntage über das ganze Jahr verteilt
- Brennzeiträume im Frühjahr und Herbst
- Brennzeiträume nur im Herbst
- Brennzeiträume nur im Frühjahr (damit das Holz über den Winter austrocknet)
- verschiedene Vorschläge von 1 bis 4 Wochen
- an 2 Tagen im Jahr – einer im Frühjahr, einer im Herbst
- an einem Tag im Jahr
- Dezember - März
- November - Februar
- Oktober - März (wie im Kreis Gotha)
- Oktober - April
- Februar/März & Oktober/November
- zwischen September und Oktober an 10 aufeinanderfolgenden Tagen entsprechend zu erwartender Witterung
- an mehreren festgelegten Wochenenden
- Gärtner sollten selbst entscheiden können, wann die beste Zeit ist, um belästigungsarm zu verbrennen.

Vorschläge zu den Bedingungen, unter denen das Verbrennen erlaubt sein sollte:

- Verbrennung sollte geregelt werden wie im Burgenlandkreis (siehe Anhang C)
- Verbrennen im ländlichen Raum erlauben, im städtischen Umfeld verbieten
- Verbrennung nur im Außenbereich der Orte erlauben
- Generelle Erlaubnis für Grundstücke 100 Meter im baulichen Außenbereich
- Einschränkungen in der Nähe von Krankenhäusern, Schulen etc.
- Verbrennungsgenehmigung auf individuellen Antrag
- keine Ausnahmegenehmigungen mehr, sondern gleiche Regeln für alle
- Verbrennung von kranken Ästen ohne bürokratische Hürden
- Verbrennung ohne Anmeldung
- Verbrennung nach unkomplizierter, kostenloser Anmeldung
- Verbrennung mit Anmeldepflicht und anschließender Kontrolle
- Kontrollen durch Gemeindearbeiter/Freiwillige Feuerwehr (FFW)
- Verbrennung ausschließlich bei Oster-/Pfingstfeuern unter Aufsicht der FFW
- Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt auf einem Sammelplatz der Gemeinde
- Verbrennung auf zentralem Platz vor Gartenanlagen
- Kleingartenanlagen sollten die Verbrennung in ihren Satzungen selbst regeln können
- Annahmestellen sollten als zusätzliche Alternative zum Verbrennen bestehen bleiben

Vorschläge zu Sammelstellen:

Weitere Sammelstellen für Baum- und Strauchschnitt wurden gewünscht in

- Arnstadt (konkret Gartenanlage Dornheimer Berg, Wollmarkt, Rabenhold)
- Dossdorf (konkret am Radweg an der Gera)
- Ettischleben
- Geraberg
- Görbitzhausen
- Gräfenroda
- Großbreitenbach
- Ilmenau (konkret Kläranlage, in Stadtteilen Süd und West)
- Kirchheim
- Manebach

- Marlishausen (konkret am Rathaus)
- Oberndorf
- Oesteröda
- Plaue
- Thörey
- Wipfra

Vorschläge zu Öffnungszeiten

- Rehestädt: wochentags bis 19 Uhr, Sa. bis 14 Uhr
- Rehestädt: vor 7:30 Uhr oder länger als 16:30 Uhr
- Rehestädt: von April bis Oktober – Samstag bis Nachmittag
- Rehestädt: im Frühjahr/Herbst samstags geöffnet, wochentags bis 18 Uhr
- Am Eich/Langewiesen: Mo - Sa. 8-18 Uhr
- wochentags bis 18:00 Uhr von April - Oktober;
- längere Öffnungszeiten im Mai/Juni, September/Oktober

Vorschläge zur Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt per Container

- bereitgestellte Container für Gartenabfälle wie in Erfurt, mit ausreichenden Kontrollen
- bereitgestellte Container in allen Ortsteilen, bezahlt über Jahrespauschale
- bereitgestellte Container im Frühjahr/Herbst zur Hauptschnittzeit in allen Wohngebieten
- bereitgestellte Container im Stadtbereich wie zu DDR-Zeiten
- bereitgestellte Container an den gleichen Stellplätzen wie die Papier-/Glascontainer
- bereitgestellte Container in Gartenanlagen
- Containersammlung zu festgelegten Zeitpunkten, ähnlich wie bei Schrottsammlungen
- 1- bis 2mal jährlich Ausleihe von Containern zu geringen Gebühren
- kostenfreie Containerausleihe für Gartenanlagen
- Gartenanlagen sollen Container gemeinschaftlich finanzieren
- Container sollten ohne PKW erreichbar sein
- individuell ausleihbare Container, aber generell preiswerter
- individuell ausleihbare Container mit kostenloser Abfuhr
- Großcontainer bei IUWD (Wertstoffhof)

Vorschläge zur Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt per Abholung

- dezentrale gartennahe Sammelstellen und Abholung – wie bei Sperrmüll
- Abholung auf Anforderung – wie bei Sperrmüll
- Kartenabholssystem (Abholung auf Antrag, ähnlich wie beim Sperrmüll) koordiniert mit Biotonnenabholung
- Baumschnitt per Anruf abholen lassen
- Hausabholungen für ältere Bürger
- Abholung vorm Grundstück an einem Tag im Frühjahr und einem Tag im Herbst (siehe Peiting/Oberbayern)
- kostenlose Abholung kranken Schnittguts in speziellen Säcken
- kostenlose Bereitstellung und Abholung von Bioabfallsäcken im Oktober/November
- Abfuhrintervall für Bioabfalltonnen in Hauptschnittzeiten verkürzen
- kostenlose Abholung von Baumschnitt an Biotonnen-Abholtagen
- Abholung durch ein spezielles Schredderfahrzeug

Weitere Vorschläge und Wünsche

- Die Entsorgungsangebote sollten preiswerter gestaltet werden.
- Gebührenfreie Abgabe wie im Raum Zella-Mehlis/Suhl.
- Die Anlieferung sollte unabhängig von der Anliefermenge gebührenfrei sein.
- Gebührenfreie Annahmemenge auf 2 bis 3 m³ je Anfuhr erhöhen.

- Die Annahmezeiten der Sammelstelle in Neustadt sollten früher im Jahr beginnen, damit der Baumschnitt nicht vorher wild entsorgt wird.
- Die Sammelstellen sollten ohne PKW mit Schubkarre erreichbar sein.
- Es sollte Sammelstellen auch für Laub und Rasenschnitt geben.
- Lokale Sammelstellen sollten von Landwirten bewirtschaftet werden.
- Es sollten Sammelstellen bei den Bauhöfen eingerichtet werden.
- Die Wertstoffhöfe sollten bei der Entsorgung einbezogen werden.
- Es sollte keine unbeaufsichtigten Sammelstellen in der Stadt geben.
- Es sollte keine Gartenabfall-Container geben, da diese als Müllkippe verwendet würden.
- Eine bestimmte Anzahl Bioabfallsäcke sollte in den Hauptschnittzeiten kostenlos sein.
- Subventionierung der Bioabfallsäcke für Rentner.
- Für Gartenanlagen sollten Sonderbedingungen bei der Entsorgung festgelegt werden.
- Der Landkreis sollte die Gemeinden bei gemeinsamen Entsorgungsaktionen finanziell unterstützen.
- Es sollte Häcksler-Großtechnik in den Gemeinden geben, für die Nutzung durch die Bürger unter Aufsicht.
- Es sollte bei der Abfallwirtschaft Häcksler zum Ausleihen gegen Gebühr geben.
- Die Biomasse sollte energetisch besser genutzt werden.
- Eine kostenfreie Entsorgung sollte durch Umsätze aus Biogasanlagen ermöglicht werden.
- Die Öffentlichkeit sollte besser über die Entsorgungsmöglichkeiten, die Sammelplätze und Sammelzeiten informiert werden.
- Kommunen sollten ihren Grasschnitt kostenfrei in der Kompostierungsanlage entsorgen können.
- Der Baumschnitt sollte ohne umständliche Voranmeldung am Tresen zur Deponie geschafft werden können.

Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt im IIm-Kreis

1. Vorgaben durch den Gesetzgeber, Regelungen in der Abfallwirtschaftssatzung

Laut dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), welches seit 1. Juni 2012 bundesweit gilt, sind gewisse Vorgaben zu erfüllen, die durch den Landkreis umgesetzt werden müssen und bereits teilweise umgesetzt wurden. Ziel des Gesetzes ist eine nachhaltige Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie die Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft durch Stärkung der Abfallvermeidung und des Recyclings von Abfällen.

So fordert § 11 Abs. 1 KrWG eine Getrenntsammlungspflicht für Bioabfälle spätestens ab dem 01.01.2015. Kommunen, die über eine Bioabfallsammlung verfügen (flächendeckendes Angebot der Biotonne im IIm-Kreis seit 1995) und diese in ihr Abfallwirtschaftskonzept integriert haben, sind dazu angehalten diese insbesondere mit der Grünschnitterfassung zu harmonisieren, d.h. das Angebot zu erweitern. Das seit 2011 laufende Modellprojekt zur Annahme von Baum- und Strauchschnitt im IIm-Kreis ist eine Maßnahme zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben.

Vorrang muss dabei die umweltschonende Verwertung von Abfällen haben. Dem wird der IIm-Kreis durch die bisherige Verwertung von Grünabfällen in der Kompostieranlage und die energetische sowie landwirtschaftliche Verwertung im Rahmen des Modellvorhabens gerecht. Diese Maßnahmen gewährleisten den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung von Vorsorge und Nachhaltigkeit. Auch mit Blick auf die in Deutschland angestrebte Energiewende gewinnen Grünabfälle immer mehr an Bedeutung, z.B. als Energielieferant in Biomasseheizkraftwerken.

Mit der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung, welche derzeit bis 31.12.2014 befristet ist, wurde für pflanzliche Abfälle eine Ausnahme von dem Grundsatz geregelt, dass Abfälle nur in dafür zugelassenen Anlagen beseitigt werden dürfen. Danach dürfen pflanzliche Abfälle, sofern diese nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verwertung bzw. Beseitigung überlassen werden, außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen nur durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben oder Unterpfügen beseitigt werden, ggf. sind die Pflanzenabfälle hierfür durch Häckseln oder Schreddern aufzubereiten.

In der Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises wurde eine umfassende Überlassungspflicht auch für Baum- und Strauchschnitt geregelt, sofern dieser nicht durch Kompostieren oder durch Verrotten beseitigt wird.

2. Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Nach der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung kann das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft hervorgerufen werden sowie eine Nutzung der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angebotenen Entsorgungsmöglichkeiten nicht zumutbar ist und keine Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht. Im IIm-Kreis ist das offene Verbrennen von Pflanzenabfällen nicht mehr zulässig, seit die entsprechenden Ausnahmeregelungen am 01.09.2009 widerrufen wurden.

Diese Entscheidung resultierte nicht nur aus einer stetig wachsenden Anzahl von Beschwerden beim Landkreis und bei den Städten und Gemeinden über die teilweise enormen Rauchgasbelastungen während der Verbrennungszeiten. Kontrollen, soweit solche mit dem nur begrenzt zur Verfügung stehenden Personal möglich waren, ergaben, dass Verstöße gegen die Festlegungen zum Verbrennen eher die Regel als die Ausnahme waren. Die Mindestabstände zu öffentlichen Straßen wurden oft nicht eingehalten, häufig wurden viel zu frischer oder durchnässter Baum- und Strauchschnitt verbrannt, und auch Verstöße wie das Verbrennen von Altholz, Sperrmüll und anderen Abfällen mussten geahndet werden.

Hinzu kommt, dass die Belastung der Luft durch Feinstaub bei einer offenen Feuerstelle selbst bei trockenem Brennmaterial hoch ist und die für eine möglichst vollständige Verbrennung nötigen Temperaturen nicht erreicht werden, da die Pflanzenabfälle witterungsbedingt oftmals feucht sind und nicht geeignete Gartenabfälle wie Laub und Grünschnitt mit verbrannt werden. Dies führte zu Rauchentwicklung und Staubbelastung. Lokal kam es zu hohen Schadstoffemissionen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Luftqualität führten. Zudem befinden sich in den Feuerstellen oftmals Kleinlebewesen, z.B. Igel und Lurche.

Bei einer offenen Verbrennung durch die Bürger würde der Baum- und Strauchschnitt als in Zukunft unverzichtbarer Energieträger ohne eine energetische Nutzbarmachung vernichtet werden. Der IIm-Kreis arbeitet darauf hin, die zu erwartenden Erfassungsquoten des Bundes zu erfüllen, wobei der Baum- und Strauchschnitt einen hohen Stellenwert hat.

Im IIm-Kreis wurden im Jahr 2012 folgende Mengen erreicht:

Bioabfall: 4.454 Tonnen / Jahr; entspricht 40 kg pro Einwohner / Jahr
Grünabfall: 5.400 Tonnen / Jahr; entspricht 48 kg pro Einwohner / Jahr

Mit den Mengen von 2012 liegt der IIm-Kreis im Durchschnitt Thüringens. Die Empfehlung vom Freistaat Thüringen für Grünabfallmengen, abgeleitet aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, beträgt ab dem 01.01.2015 voraussichtlich ≥ 100 kg pro Einwohner / Jahr. Dieser Wert orientiert sich an den Ergebnissen der Forschungsvorhaben des Bundes. Mit dieser Vorgabe ist ersichtlich, dass die erfassten Grünabfallmengen im IIm-Kreis weiter steigen müssen, um den Forderungen einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft gerecht zu werden.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte hat der Kreistag des IIm-Kreises in die Abfallwirtschaftssatzung eine ausdrückliche Überlassungspflicht auch für Baum und Strauchschnitt aufgenommen, sofern dieser nicht durch Kompostieren oder Verrotten verwertet wird.

Deshalb ist das Verbrennen nur noch in Ausnahmefällen mit einer Ausnahmegenehmigung der Abfallbehörde oder wegen des Befalls mit Pflanzenkrankheiten aufgrund einer Entscheidung des Landwirtschaftsamtes zulässig.

3. Kreiskompostieranlage und Verbandsdeponie Rehestädt

Zur Bio- und Grünabfallentsorgung steht dem IIm-Kreis als Eigentümer und Betreiber eine Kompostieranlage nach dem Verfahren der Rotteboxen-Kompostierung, System Herhof, in der Gemarkung Langewiesen zur Verfügung. Jährlich werden dort ca. 10.000 Tonnen Bio- und Grünabfälle zu wertvollem Kompost verarbeitet.

Die Bürgerinnen und Bürger (private Haushalte) haben die Möglichkeit ihre Grünabfälle, d.h. Baum- und Strauchschnitt, aber auch Rasenschnitt in Langewiesen, Am Eich 1 abzugeben. Die Abgabe ist stets bis 1m^3 pro Anlieferung gebührenfrei.

Es besteht ganzjährig die Möglichkeit Grünabfälle an der Kreiskompostieranlage abzugeben. In den Sommermonaten von Anfang April bis Mitte November bestehen veränderte Öffnungszeiten. Ab 2014 wird es erweiterte Öffnungszeiten geben, um den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben auch am späten Nachmittag anzuliefern.

Auch die Verbandsdeponie Rehestädt bietet die Möglichkeit einer gebührenfreien Abgabe von Grünabfällen (bis 1m³ pro Anlieferung).

4. Modellprojekt Baum- und Strauchschnitt im Ilm-Kreis

Neben den Annahmestellen an der Kreiskompostieranlage in Langewiesen und der Verbandsdeponie Rehestädt bestehen derzeit im Ilm-Kreis 16 weitere Annahmestellen für Baum- und Strauchschnitt (1m³ pro Anlieferung, nur für private Haushalte, gebührenfrei).

Diese wurden in Abstimmung mit daran interessierten Städten und Gemeinden im Rahmen eines Modellvorhabens eingerichtet, das im September 2011 gestartet wurde. Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden funktioniert sehr gut. Die Bevölkerung hat die Sammelstellen positiv aufgenommen und nimmt diese zunehmend in Anspruch, was an den steigenden Erfassungsmengen erkennbar ist. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Ilm-Kreises verzichtet dabei bewusst auf ein breites Netz von Grünabfallcontainern, da diese sehr kostenintensiv sind und gebührenerhöhend wirken würden.

Mülltourismus oder Ablagerung von anderem Abfall an den Sammelstellen wurde nicht beobachtet. Die hauptsächlich energetische und in geringem Maße landwirtschaftliche Verwertung von Baum- und Strauchschnitt im Ilm-Kreis erfolgt durch einen beauftragten Dritten.

Die Sammelstellen im Ilm-Kreis wurden flächendeckend aufgebaut, d.h. in allen Verwaltungseinheiten ist mindestens eine Sammelstelle vorhanden. 2013 waren dies Sammelstellen in Altenfeld, Böhlen, Elleben, Frauenwald, Friedersdorf, Gehren, Gillersdorf, Gossel, Herschdorf, Ilmtal (Geilsdorf, Großliebbringen, Kleinhettstett), Neustadt a. Rstg., Schmiedefeld, Stadtilm, Stützerbach, Wildenspring und Wipfratal (Marlishausen).

Die jährlichen Sammelmengen betragen:

2011:	325 t (Sep. bis Dez. 2011)
2012:	905 t (Jan. bis Dez. 2012)
2013:	931 t (Jan. bis Sep. 2013)

Im Frühjahr 2014 werden Sie über die Sammelstellen und deren Annahmezeiten in der Tagespresse und der Homepage des AIK (www.aik.ilm-kreis.de) informiert.

5. Weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Zusätzlich zu den genannten Annahmestellen kann Baum- und Strauchschnitt über Bioabfallsäcke entsorgt werden. Diese sind an folgenden Stellen käuflich erwerbbar:

- AIK, Schönbrunnstraße 8, 99310 Arnstadt
- Bürgerservice Ilmenau, Krankenhausstraße 12 a
- Müllumladestation Wolfsberg
- Verbandsdeponie Rehestädt
- Drogerie Köhler, Gehlberg
- sowie in einigen Städten und Gemeinden

Ab 2014 gibt es außerdem die Möglichkeit gebührenpflichtige Container für Grünabfälle in den Größen 3, 5 und 7 m³ im Abfallwirtschaftsbetrieb zu bestellen.

6. Bürgerbefragung

Mit den immer höheren Anforderungen in Bezug auf eine nachhaltige Abfallwirtschaft und die Energiewende hat der IIm-Kreis viele positive Voraussetzungen geschaffen, wobei der Rückgang von Emissionen eine entscheidende Rolle für die Umwelt spielt. Die vom Gesetzgeber und den Ministerien mittel- bis langfristig gestellten Anforderungen sind zwar noch nicht vollständig erfüllt, dennoch besitzt der IIm-Kreis mit seinen bewährten Varianten der Entsorgung für Bioabfall und Baum- und Strauchschnitt eine zukunftssträchtige Lösung.

Das Serviceangebot soll weiter verbessert und erweitert werden, um optimale Bedingungen für die Bürgerinnen und Bürger des IIm-Kreises zu schaffen, insbesondere durch den Ausbau der Sammelstellen für Baum- und Strauchschnitt, z.B. auch in Verbindung mit Wertstoffhöfen, um somit kürzere Anfahrtswege zu gewährleisten.

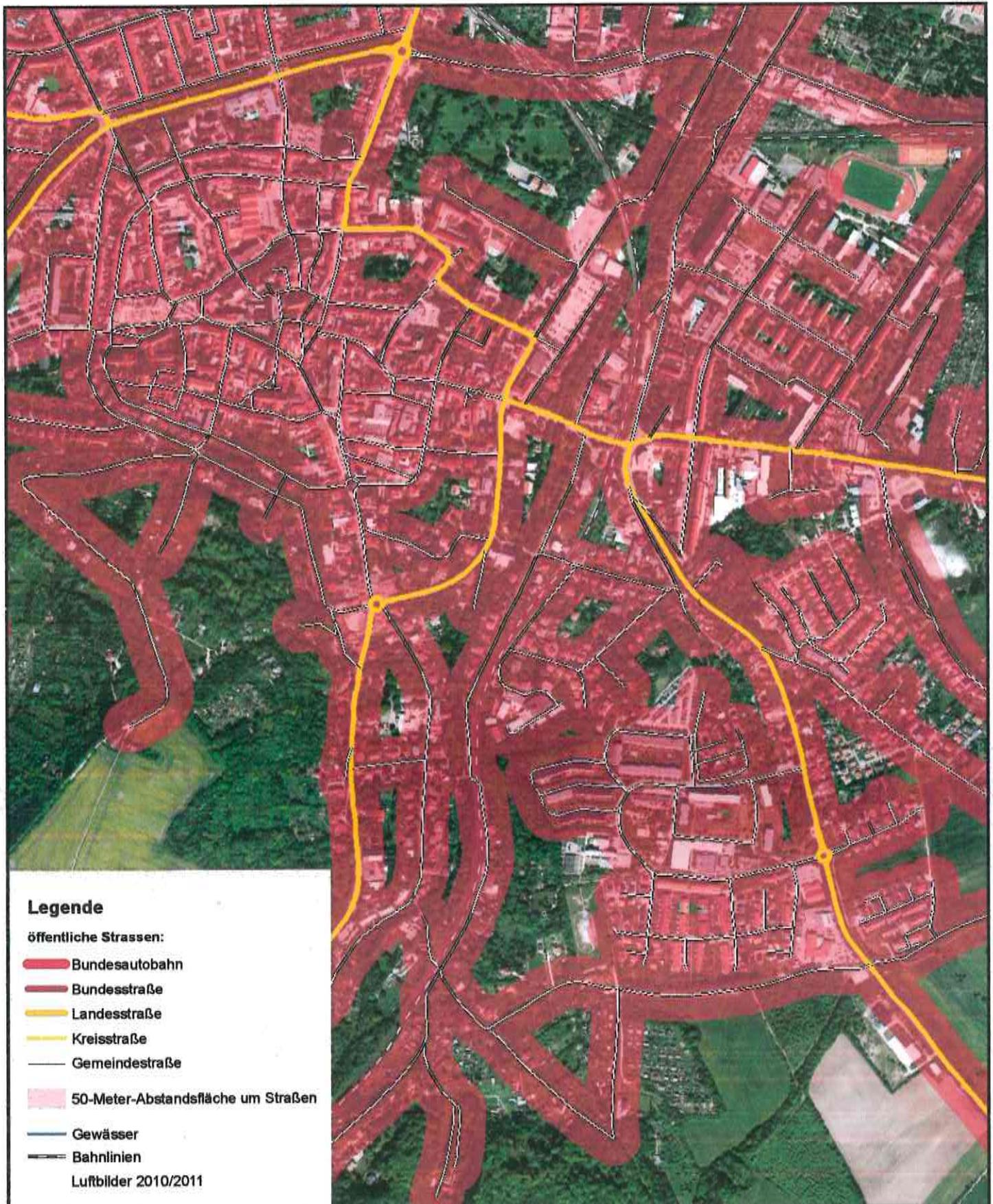
Deshalb bitten wir Sie um Ihre Meinung!

Sind die seit dem Wegfall der Verbrennung von trockenem Baum- und Strauchschnitt geschaffenen Möglichkeiten zur Abgabe ausreichend für Sie? Hatten Sie Probleme bei der Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt? Welche Vorschläge zur Verbesserung fallen Ihnen ein?

Durch Ihre Mitarbeit helfen Sie dem Kreistag des IIm-Kreises bei zukünftigen Entscheidungen zu diesem Thema und dem Landratsamt IIm-Kreis sowie dem Abfallwirtschaftsbetrieb des IIm-Kreises bei der Umsetzung möglichst bürgerfreundlicher Lösungen zur Entsorgung von Baumschnitt.

Das Umfrageformular zu dieser Bürgerbefragung finden Sie im Amtsblatt Nr. 14/2013 oder im Internet auf www.ilm-kreis.de/baumschnitt.

Teilnehmen können alle Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz im IIm-Kreis. Die Teilnahme ist bis einschließlich 15. Januar 2014 möglich.



Legende

öffentliche Strassen:

- Bundesautobahn
 - Bundesstraße
 - Landesstraße
 - Kreisstraße
 - Gemeindestraße
 - 50-Meter-Abstandsfläche um Straßen
 - Gewässer
 - Bahnlinien
- Luftbilder 2010/2011



Herausgeber: Landratsamt Ilm-Kreis
 Amt für Kreisentwicklung und E-Government
 (KEG) - Geoinformationssystem -



Druckdatum: 14.01.2014

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage: Geobasisdaten der Thüringer Kataster- und Vermessungsverwaltung, Geofachdaten von Landesbehörden des Freistaates Thüringen. Alle sonstigen Nutzungsrechte beim Landratsamt Ilm-Kreis. Vervielfältigungen sind nur mit Zustimmung des Herausgebers zulässig. Die Karte dient der Information (eingeschränkte Aktualität, nicht rechtsverbindlich).

Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle durch Verbrennen im Burgenlandkreis (VerbrVO BLK)

Aufgrund des § 28, Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Abfallrecht (AbfallRVerMV) vom 25. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 744), wird vom Burgenlandkreis als untere Abfallbehörde Nachfolgendes verordnet:

§ 1 Grundsatz

- (1) Vorrangig sind pflanzliche Gartenabfälle durch Kompostierung stofflich zu verwerten, entweder durch Eigenkompostierung oder durch Abgabe an Kompostierungsanlagen bzw. Sammelplätze für Grün- und Astschnitt. Eine Verbrennung dieser Abfälle sollte erst nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten in Betracht kommen.
- (2) Beim Verbrennen ist auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu angrenzenden Gebäuden und Flächen zu achten, wobei insbesondere die Nähe zu Krankenhäusern, Sanatorien, Wohngebäuden, Waldrändern und sonstigen brandgefährdeten Anlagen zu beachten ist.
- (3) Ein Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle im Sinne dieser Verordnung ist nur unter den Einschränkungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung gestattet.
- (4) Verbrennungen, welche die Voraussetzungen dieser Verordnung nicht erfüllen, sind gemäß § 28, Abs. 2 KrWG genehmigungspflichtig. Zuständige Behörde für diese Genehmigung ist der Burgenlandkreis.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Pflanzliche Gartenabfälle im Sinne dieser Verordnung sind trockene pflanzliche Abfälle, die in gärtnerisch genutzten Grundstücken und Anlagen oder auf sonstigen gärtnerisch genutzten Böden anfallen. Pflanzliche Abfälle, die dem Erwerbsgarten- und -obstbau unterliegen und Laub sind keine Gartenabfälle im Sinne dieser Verordnung.

(2) Die örtlichen Regelungen für Brauchtumsfeuer werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 3

Verbrennung von Gartenabfällen

(1) Das Verbrennen von Abfällen gem. § 2 Abs. 1 dieser Verordnung ist vom

01. bis 31. März und vom

01. bis 31. Oktober

jeweils montags bis freitags von 09:00 - 18:00 Uhr und samstags von 09:00 - 12:00 Uhr gestattet.

(2) Das Verbrennen darf nur im selbst genutzten Grundstück unter Beachtung des Brandschutzes erfolgen.

(3) Das Feuer ist ständig von einer leistungs- und reaktionsfähigen Person über 16 Jahre zu überwachen. Ein Gefahr bringender Funkenflug und erhebliche Rauchbelästigung sind zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.

Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind.

§ 4

Örtliche und zeitliche Einschränkungen

(1) Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen ist **generell untersagt** in der

- Stadt Naumburg, die gesamte Gemarkung Naumburg, den OT Bad Kösen, Hassenhausen, Fränkenau, Kukulau, Kleinheringen, Punschrau, Rödigen, Saaleck, Schieben, Schulpforte, Tultewitz (die gesamten Gemarkungen Bad Kösen, Hassenhausen, Kleinheringen und Schieben), Prießnitz (die gesamte Gemarkung Prießnitz).
Das Verbot betrifft nicht den OT Schellsitz (Grundstücke in der Flur 39 und 40 der Gemarkung Naumburg).
- Stadt Lützen (Gemarkung Lützen, Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7), betrifft nicht den OT Meuchen (Flur 13)
- Gemeinde Balgstädt, OT Hirschroda (die gesamte Gemarkung Hirschroda)
- Stadt Weißenfels sowie im OT Borau (die gesamten Gemarkungen Weißenfels und Borau)

- Stadt Bad Bibra (die Gemarkung Bad Bibra außer Flur 12, 13, 15, 16, 21 und 25), betrifft nicht die OT Kalbitz, Steinbach und Wallroda

(2) Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen ist im **Monat Oktober untersagt** in der

- Stadt Freyburg einschließlich der OT Nißmitz und Zscheiplitz (die gesamten Gemarkungen Freyburg, Nißmitz und Zscheiplitz)
- Stadt Naumburg, in den OT Eulau, Kleinjena, Großjena, Großwilsdorf, Kleinjena, Roßbach. Das Verbot bezieht sich auf alle Grundstücke der Gemarkungen Kleinjena und Eulau.

(3) Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen ist im **Monat März untersagt** in der

- Stadt Hohenmölsen einschließlich der Ortschaften Webau, Werschen, Zemschen, Granschütz und Taucha (die gesamten Gemarkungen)

§ 5 Verbote

(1) Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen ist weiterhin verboten

1. an gesetzlichen Feiertagen,
2. bei starkem Wind mit Windgeschwindigkeiten über 40 km/h,
3. wenn dies mit erheblichen Gefahren oder Belastungen durch Rauchentwicklung verbunden ist. (z. B Verbrennung bei Inversionswetterlagen, Regen, Unwetter, Waldbrandwarnstufe IV und Gefahren durch Sichtbehinderung in der Öffentlichkeit)

(2) Das Verbrennen von errichteten Haufwerken über eine Grundfläche von 4 qm und 1 m Höhe ist verboten.

(3) Das Verbrennen, ohne das Haufwerk umzuschichten (Kleintierschutz), ist verboten.

(4) Das Mitverbrennen von Abfällen, die nicht unter § 2, Abs. 1 fallen (wie Unrat, Farbe, Platten, Reifen, Bauholz, und Hausmüll), ist verboten.

(5) Die Verwendung von Mineralölprodukten, um das Feuer in Gang zu setzen und zu unterhalten, ist verboten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 69, Abs. 1, Nr. 8 KrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. außerhalb der bestimmten Zeiten gem. § 3, Abs. 1,
2. außerhalb eines selbst genutzten Grundstücks gem. § 3, Abs. 2,
3. die örtlichen und zeitlichen Einschränkungen gem. § 4 nicht beachtet,
4. an Feiertagen gem. § 5, Abs. 1, Nr. 1,
5. bei starkem Wind gem. § 5, Abs. 1, Nr. 2

eine Verbrennung durchführt, oder wenn vorsätzlich oder fahrlässig

6. erhebliche Gefahren oder Belastungen i. S. d. § 5, Abs. 1, Nr. 3 entstehen,
7. die vorgegebenen Ausmaße des § 5, Abs. 2 überschritten werden,
8. Abfälle gem. § 5 Abs. 4 verbrannt werden,
9. die Überwachung des Feuers gem. § 3, Abs. 3 nicht gewährleistet ist,
10. Mineralölprodukte gem. § 5, Abs. 5 eingesetzt werden.

(2) Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 können gemäß § 69, Abs. 3 KrWG mit Geldbußen bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle durch Verbrennen im Burgenlandkreis vom 23.01.2012 (VerbrVO BLK), tritt gleichzeitig außer Kraft.

Naumburg, 13.08.2012

gez.
Harri Reiche